

**Zweite Satzung zur Änderung
der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Wasserversorgungssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. den §§ 40, 43 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 29.11.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26.11.2014 in der Fassung der ersten Satzungsänderung vom 20.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Öffentliche Einrichtungen

§ 2 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung umfassen die öffentlichen Einrichtungen zur Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung von Trinkwasser wie:
- a) die Brunnen, Rohwasserleitungen, Wasserwerke, Reinwasserbehälter und Druckstationen
 - b) die Versorgungsleitungen (Verteilungsnetze) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Schächten, Absperreinrichtungen, Entlüftungen, Hydranten, Entleerungen u.a., *einschließlich der Messeinrichtung*.

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 enthält folgende Fassung:

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist im Sinne des Grundbuchrechts jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.
- (2) Die Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. Sie stehen im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens und werden von diesem hergestellt und unterhalten.
- (3) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Kundenanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung und endet an der ersten Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist nicht

Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, gehört aber zu den Betriebsanlagen des ZWAB.

- (4) Die Kundenanlage ist der Teil der Wasserversorgungsanlage, die sich hinter dem Grundstücksanschluss befindet. Zur Kundenanlage zählen der Hausanschluss *einschließlich der Wasserzähleranlage* und die Wasserversorgungsanlage *hinter der Wasserzähleranlage*. Die Kundenanlage steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (5) Der Hausanschluss ist die Verbindung zwischen dem Grundstücksanschluss und der Hauptabsperrvorrichtung. Er beginnt an der ersten Grundstücksgrenze und endet vor der Hauptabsperrvorrichtung.
- (6) *Zur Wasserzähleranlage gehören die Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählerbügel, ein Rückflussverhinderer und die Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.*
- (7) *Die Hauptabsperrvorrichtung ist die Absperrarmatur unmittelbar vor dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserversorgungsanlage einschließlich der Wasserzähleranlage abgesperrt werden kann.*
- (8) Messeinrichtungen sind Wasserzähler zur Erfassung des durchfließenden Wasservolumens. Die Messeinrichtung steht im Eigentum des ZWAB.
- (9) Anschlussberechtigter ist jeder im Sinne des § 5 i.V.m. § 1 Absatz 2 dieser Satzung.
- (10) Kunde ist Derjenige, der Trinkwasser vom ZWAB auf eigene Kosten bezieht (Bescheidempfänger).
- (11) Eigengewinnungsanlagen sind Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen auf den privaten Grundstücken.

§ 16 Messung, Messeinrichtung

§ 16 Absatz 1 enthält folgende Fassung

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Bedingungen entsprechen müssen. Der ZWAB ist für die Überwachung, Unterhaltung und Ausbau der Wasserzähler verantwortlich.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Diedrichshagen, den 29.11.2017


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V am 11.12. 2017 angezeigt. Die Anzeigenbestätigung erfolgte am _____ 2017.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.